

**Gebührensatzung  
der evangelischen Kindertagesstätten „Regenbogen“,  
„Arche Noah“ und der „Krippe Am Regenbogen“  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986), Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz -KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 26. Juli 1990) in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 01.09.2016, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf vom 15.05.2018 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Benutzungsgebühren entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das entsprechende Konto der jeweiligen Kindertagesstätte bewirkt sind.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr berechnet und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Bei Inanspruchnahme der Notgruppe in den Sommerferien ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe der monatlichen Gebühr nach Abs. 2 zu zahlen.
- (2) Der monatliche Teilbetrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von täglich
- |             |   |          |
|-------------|---|----------|
| 5,0 Stunden | = | 199,00 € |
| 5,5 Stunden | = | 214,00 € |
| 6,0 Stunden | = | 229,00 € |
| 6,5 Stunden | = | 244,00 € |
| 7,0 Stunden | = | 259,00 € |
| 8,0 Stunden | = | 289,00 € |
| 9,0 Stunden | = | 319,00 € |

Der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von täglich

5,0 Stunden	=	340,00 €
5,5 Stunden	=	370,00 €
7,0 Stunden	=	460,00 €
8,0 Stunden	=	520,00 €
9,0 Stunden	=	580,00 €

Anstelle der Gebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Kraft.

### § 4

#### Besondere Ermäßigung der Gebühren

Ist die Belastung der Gebühr den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

### § 5

#### Besondere Leistungen

Neben den Gebühren in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten.

### § 6

#### Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

**§ 7  
Gebührenschildner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.11.2016 außer Kraft.

Gettorf, den 15.05.2018  
Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

Dr. Lante-Hoehne  
Vorsitzende Kirchengemeinderat



Dr. Schulz

weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

H. Jensen  
Verwaltungsleiter

Rendsburg, 12.06.2018



Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.5.2018
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.06.2018
3. im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten am 27.06.2018

Die Gebührensatzung tritt in Kraft am 01.08.2018.